

## 1.104 Änderung Bundesordnung - Geschlechtergerechtigkeit

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

I. Alle Stellen in der Bundesordnung, an denen bisher explizite Beidnennungen der männlichen und weiblichen Formen Verwendung finden, werden stattdessen mit Genderstern geschrieben (bspw. "Vertreterinnen und Vertreter" wird zu "Vertreter\*innen").

II. Die Bundesordnung wird an den folgenden Stellen geändert:

### Der BDKJ im Bundesgebiet

#### § 10 Hauptversammlung

(3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. Die Anzahl der Vertreter\*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter\*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtergerecht besetzt werden.

[...]

#### § 11 Hauptausschuss

[...]

(1) Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen vier Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind. Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. acht Personen aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände- nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind,
2. acht Personen aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

#### § 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

[...]

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

#### § 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

[...]

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

#### § 15 Bundesvorstand

[...]

(2) Mitglieder des Bundesvorstandes sind vier Personen, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind, von denen einer Priester ist. Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind.

[...]

## § 16 Ausschüsse

- (1) Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- (2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
  1. Ausschuss für Förderfragen,
  2. Satzungsausschuss,
  3. Wahlausschuss,
  4. Schlichtungsausschuss und
  5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.
- (3) Maximal die Hälfte der für den Ausschuss vorgesehenen Plätze entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Bei einer ungeraden Anzahl an Plätzen wird der letzte ungerade Platz geschlechtsungebunden besetzt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## Der BDKJ in der Diözese

### § 20 Diözesanversammlung

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreter\*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Regionen.
- (3) [...]
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
  1. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
  2. der Bundesvorstand.

[...]

### § 22 Diözesanvorstand

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien bzw. Laie regelt die Diözesanordnung. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.

## Der BDKJ in der Region

### § 29 Regionalversammlung

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
  1. jeweils mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
  2. die Vertreter\*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
  3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

### § 30 Regionalvorstand

[...]

- (2) Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

[...]